



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)  
(OR. fr)

10183/13

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0244 (COD)**

---

**CODEC 1241  
ASILE 21  
OC 325**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den ASiV/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung)  
**(erste Lesung)**

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates

b) der Begründung des Rates

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 5. Juni 2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2008 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a EGV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag<sup>2</sup> ergänzt, der dem Rat am 7. Juni 2011 übermittelt wurde. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage des Artikels 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV angenommen werden<sup>3 4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 16913/08.

<sup>2</sup> Dok. 11214/11.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>1</sup> am 16. Juli 2009 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 7. Oktober 2009 Stellung genommen<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 7. Mai 2009 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>3</sup>.
4. Die Kommission hat am 7. November 2011 auf der Grundlage des Artikels 293 Absatz 2 AEUV einen geänderten Vorschlag vorgelegt<sup>4</sup>.
5. Der Rat (Justiz und Inneres) ist auf seiner 3195. Tagung vom 25. Oktober 2012 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der obengenannten Richtlinie gelangt<sup>5</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 14654/1/12 REV 1) und die Begründung (Dok. 14654/12 REV 1 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegebene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 110.

<sup>2</sup> ABl. C 79 vom 27.3.2010, S. 58.

<sup>3</sup> Dok. 9333/09.

<sup>4</sup> Dok. 11214/11.

<sup>5</sup> Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 21. September 2012 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.